



Bestattungs- und Friedhofreglement

für die Gemeinden Leuggern und Full-Reuenthal

01. Oktober 2013

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

		Seite
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aufsicht, Vollzug	3
Art. 3	Ausnahmen	3

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

Art. 4	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	3
Art. 5	Bestattungszeit	4
Art. 6	Anspruch auf Bestattung, auswärtige Personen	4
Art. 7	Bestattungsart	4
Art. 8	Einsargen, Transport	4
Art. 9	Aufbahrung/Kühlzelle	4
Art. 10	Kremation, Urnenbeisetzung	4
Art. 11	Bestattungskosten	5-6
Art. 12	Gräberverzeichnis, Belegungsplan	6
Art. 13	Allgemeines Verhalten	6

III. GRABSTÄTTEN

Art. 14	Grabesruhe	7
Art. 15	Möglichkeiten der Bestattung	7
Art. 16	Zusätzliche Urnenbeisetzung	7
Art. 17	Aufhebung von Grabfeldern	8
Art. 18	Zuweisung der Grabfelder	8
Art. 19	Masse für Reihengräber	8
Art. 20	Holz-Grabkreuz	8

Grabmäler

Art. 21	Bewilligungspflicht für Grabmäler	9
Art. 22	Materialien	9
Art. 23	Bearbeitung	9
Art. 24	Form und Gestaltung	9
Art. 25	Schriftplatten für Urnenwand	9-10
Art. 26	Grösse, Platzierung, Ausnahmen	10
Art. 27	Aufstellung der Grabmäler	11
Art. 28	Unterhaltungspflicht	11

Grabgestaltung

		Seite
Art. 29	Art der Einfassung	11
Art. 30	Weihwassergefäß	11
Art. 31	Individuelle Grabbepflanzung	12
Art. 32	Grabbepflanzung Urnenwand	12
Art. 33	Grabunterhaltsfonds	12
Art. 34	Vernachlässigung des Unterhalts	12
Art. 35	Flächen für individuelle Bepflanzung, Gemeinschaftsgrab	12
Art. 36	Entsorgung der Abfälle	12

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 37	Haftung	13
Art. 38	Schadenersatz	13
Art. 39	Übertretungen der Vorschriften	13

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 40	Übergangsbestimmungen	13
Art. 41	Inkraftsetzung	13

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlassen die Gemeindeversammlungen Leuggern und Full-Reuenthal dieses Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

Art. 1

Zweck Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlagen und Gräber zu erlangen und damit einer unfachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken. Eine individuelle Grabgestaltung ist nach wie vor möglich.

Art. 2

Aufsicht, Vollzug ¹Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht den Gemeinderäten Leuggern und Full-Reuenthal. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus. Mit dem Vollzug wird die zuständige Gemeindekanzlei beauftragt. Bei Bedarf kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission gewählt oder Fachleute beigezogen werden.

²Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:

- a) der Gemeinderat Leuggern (Leitgemeinde)
- b) der Gemeindeammann resp. der Ressortchef Friedhof von Leuggern
- c) die Gemeindekanzlei Leuggern
- d) das Bauamt Leuggern

Art. 3

Ausnahmen Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat Leuggern gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

Art. 4

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles Jeder Todesfall in der Gemeinde von Einwohnern und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

Art. 5

Bestattungszeit ¹Das zuständige Pfarramt setzt, in Verbindung mit den Angehörigen und der zuständigen Gemeindekanzlei, die Art und Zeit der Bestattung fest.

Art. 6

Anspruch auf Bestattung, auswärtige Personen ¹Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in den Gemeinden Leuggern und Full-Reuenthal haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof Leuggern.

²Über die Bestattung von anderen Personen (Auswärtige) entscheidet der Gemeinderat Leuggern, unter Beachtung der festgesetzten Gebühr.

Als Kinder, im Sinne dieses Reglements, gelten Jugendliche bis und mit 8. Altersjahr. Tot geborene Kinder können auf Wunsch der Angehörigen auf dem Friedhof beerdigt werden.

³In begründeten Ausnahmefällen kann die reglementarische Gebühr erlassen oder reduziert werden, z.B. wenn eine Person seit längerer Zeit Wohnsitz in der Gemeinde hatte oder sonst in besonderen Beziehungen zu derselben stand.

Art. 7

Bestattungsart Der Entscheid über die Bestattung (Erd- oder Urnenbestattung oder Gemeinschaftsgrab) obliegt den Angehörigen. Dem letzten Willen der verstorbenen Person ist Rechnung zu tragen.

Art. 8

Einsargen, Transport ¹Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgt durch die von der Wohngemeinde beauftragten Personen oder Firmen.

²Bei Transporten ins Ausland ist die Gemeinde auf Wunsch behilflich (Spezialfirma).

Art. 9

Aufbahrung/ Kühlzelle Der Aufbahrungsraum und die Kühlzellen befinden sich im Spital Leuggern. Die Benützung ist mit der Spitalverwaltung abzuklären.

Art. 10

Kremation, Urnenbeisetzung ¹Der Transport von der Leichenhalle zum Krematorium wird durch die Gemeinde organisiert. Die Kremationszeit wird vom Krematorium festgesetzt.

²Die Urne ist von den Angehörigen im Krematorium abzuholen und in den Friedhof zu bringen. Die Angehörigen können gegen Bezahlung auch die Gemeinde (Bauamt) mit dem Abholen beauftragen. Die Abholzeit der Urne wird von der Gemeindekanzlei, nach Absprache mit den Angehörigen, festgesetzt.

Art. 11

**Bestattungs-
kosten**

Beim Tod eines Gemeindegewohners werden die anfallenden Leistungen und Kosten für die Bestattung wie folgt aufgeteilt:

A. Leistungen und Kosten Übernahme durch die Gemeinde bei der Bestattung

1. Für verstorbene Einwohner, die in Leuggern beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss untenstehender Aufstellung:
 - die Kühlzelle im Spital Leuggern
 - das Überführen des Sarges von der Leichenhalle Leuggern auf den Friedhof Leuggern und die Bereitstellung im Friedhof (am Grab)
 - zur Verfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
 - das Öffnen, Einfüllen und Herrichten des Grabes
 - ein Holzkreuz mit Beschriftung
 - die Beisetzung des Sarges oder der Urne
 - die Trittplatten zwischen den Gräbern
 - die Kosten für die Entfernung von Grabmälern und Pflanzen nach Ablauf der Grabesruhe (Art. 14 + 17, Ziffer 2)

Für alle obgenannten Leistungen und Kosten einer Bestattung wird den Angehörigen durch die Gemeinde KEIN Kostenanteil in Rechnung gestellt.

2. Die Angehörigen haben alle anderen Kosten, insbesondere folgende Aufwendungen zu übernehmen:
 - einen einfachen Sarg und Kosten des Einsargens gemäss den Ansätzen der vom Gemeinderat beauftragten Firmen und Personen
 - die Kosten einer Kremation, gemäss den geltenden Ansätzen des jeweiligen Krematoriums
 - das Abholen der Urnen in dem jeweiligen Krematorium, sofern dazu der Gemeinde ein Auftrag erteilt wurde
 - die Schriftplatte für die Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab/Urnenwand. Für die Beschriftung am Gemeinschaftsgrab ist die vom Gemeinderat bestimmte Firma zu beauftragen.
 - alle anderen im Zusammenhang mit dem Todesfall anfallenden Kosten

B. Werden verstorbene Einwohner auswärts beigesetzt, vergütet die Gemeinde den Angehörigen keinen Kostenanteil.

C. Bestattung einer auswärts wohnenden Person in Leuggern

1. Es werden alle anfallenden Kosten für die Benützung eines Reihengrabes (gemäss Gebührentarif) in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der für die Bewilligung zuständige Gemeinderat Leuggern.

Bei der Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab/Urnenwand sind neben den ordentlichen Gebühren auch die Kosten für die Schriftplatte inkl. Beschriftung zu übernehmen.

2. Kosten und Gebühren für Auswärtige auf dem Friedhof Leuggern:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>
Reihengrab Erdbestattung	Fr. 2'000.--	Fr. 1'000.--
Reihengrab Urnenbestattung	Fr. 1'000.--	Fr. 500.--
Urnengrab in best. Reihengrab (Art. 16)	Fr. 500.--	Fr. 500.--
Urnengrab im Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.--	Fr. 600.--
Urnengrab an der Urnenwand	Fr. 600.--	Fr. 600.--
Schriftplatte	eff. Aufwand	eff. Aufwand
Grabkreuz	eff. Aufwand	eff. Aufwand

Für Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab haben die Angehörigen die Kosten der Namensinschrift auf der dafür vorgesehenen Grabplatte zu bezahlen (effektiver Aufwand).

Art. 12

Gräberverzeichnis, Belegungsplan

Die Gemeindekanzlei Leuggern führt das Gräberverzeichnis.

Art. 13

Allgemeines Verhalten

¹Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²Im Friedhofareal ist insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen und die Benützung als Schulweg
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen und Laufen lassen von Hunden und Katzen und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 14

Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumierungen.

²Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

Art. 15

Möglichkeiten der Bestattung

¹Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (für Erwachsene und Kinder ab dem 9. Altersjahr)
- b) Reihengräber für Urnen (für Erwachsene und Kinder ab dem 9. Altersjahr)
- c) Reihengräber für Kinder bis und mit 8. Lebensjahr (Erd- und Urnenbestattung)
- d) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab
- e) Urnenbeisetzung an der Urnenwand. Die Grabplatten sind an den Mauern angebracht. Jede Platte ist jeweils für maximal 2 Namensnennungen vorgesehen.

²Bei einer Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche in einer Urne oder offen erfolgen.

³Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung dem Gemeinderat.

Art. 16

Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Reihengräbern (Erdbestattung und Urnen) insgesamt zwei Aschenurnen zusätzlich beigesetzt werden.

²Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 17

Aufhebung von Grabfeldern

¹Müssen Grabfelder nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit zur Wiederverbenützung abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen und den nächsten Angehörigen - soweit möglich - direkt mitzuteilen. Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen.

²Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch das Bauamt entfernt werden, so werden die Grabmäler und Pflanzen, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten, Eigentum der Gemeinde.

³Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

Art. 18

Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

Art. 19

Masse für Reihengräber

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

- a) Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene und Jugendliche ab dem 9. Altersjahr

<i>Grabart</i>	<i>Länge (inkl. Weg)</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
a)	2.40 m	1.00 m	1.40 m

- b) Reihengräber Urnenbestattungen für Erwachsene und Jugendliche ab dem 9. Altersjahr

- c) Reihengräber Erd- und Urnenbestattungen für Kinder bis und mit 8. Altersjahr

<i>Grabart</i>	<i>Länge (inkl. Weg)</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
b) und c)	2.00 m	0.70 m	1.40 m

Art. 20

Holz-Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes, einheitliches Holzkreuz (nicht für Gemeinschaftsgrab).

Grabmäler

Art. 21

Bewilligungspflicht für Grabmäler

¹Die Aufstellung von Grabmälern für normale Reihen-, Kinder- sowie Urnengräber bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Leuggern. Der Gemeinderat kann seine Kompetenzen an eine Kommission oder die Gemeindekanzlei Leuggern delegieren.

²Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materiales und der Art der Bearbeitung einzureichen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen überarbeiten resp. entfernen lassen.

Art. 22

Materialien

¹Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:

- Naturstein, Holz und geeignete Metalle.

²Die roh belassenen Steine müssen zumindest in den äusseren Umrissen zu einer rechteckigen Form gemäss Art. 25, Bst. a) gearbeitet werden. Nicht zulässig sind unbearbeitete Feldsteine und Findlinge.

Art. 23

Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 24

Form und Gestaltung

¹Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

²Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

³Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller einen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplakaten ist nicht gestattet.

Art. 25

Schriftplatten für Urnenwand

¹Die Schriftplatten für die Urnenwand werden von der Gemeinde geliefert und versetzt. Sie müssen durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr von den Angehörigen erworben werden. Die Höhe der Entschädigung ist aus Art. 13 ersichtlich.

² Die Schriftplatten sind durch einen von den Angehörigen bestimmten Bildhauer auf deren Kosten zu beschriften und zu gestalten. Die Schrift darf in Relief oder in Gravur angebracht werden.

³Die Platten dürfen zu dem auf der Ansichtsfläche künstlerisch gestaltet (z.B. christliche Symbole) sowie handwerklich bearbeitet und bis zu einer minimalen Stärke zurückgearbeitet werden. In diesem Fall muss der Gemeindegemeindekanzlei Leuggern ein Gesuch zur Genehmigung unterbreitet werden (analog Grabmäler).

⁴Nicht gestattet ist: Das Anbringen von Schriften und Gestaltungselementen in Metall, das Einfärben von Schriften oder das Anbringen von anderen Materialien.

Art. 26

Grösse, Platzierung, Ausnahmen

¹Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind aus den nachfolgenden Varianten ersichtlich (alle Angaben in cm):

a) Stehende Grabzeichen:

Varianten	Höhe	Breite	Stärke
1)	70	50	12
2)	80	45	12
3)	90	40	14
4)	100	35	16
5)	100	50	20-30
6)	50	75	12
7)	85	45	12
8)	95	40	14
9)	105	35	16
10)	115	30	20-30

Bei den stehenden Grabzeichen nach den Varianten 1 bis 9 können die Höhen generell um 10 cm angehoben werden.

b) Kreuze:

- Steinkreuz: 100 Höhe / 60 Breite / mind. 14 cm stark
- Eisenkreuz: 125 Höhe / 35 Breite oder 110 Höhe / 70 Breite
- Holzkreuz: 100 Höhe / 65 Breite

c) Liegesteine auf Erdbestattungsreihengräbern (liegende Platten):

40 x 40 oder

50 x 40

Maximales Gefälle 5 %, Stärke mind. 20, max. 40

²Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Leuggern (z.B. Freiplastiken und freigestaltete Grabzeichen). Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auch Ausnahmebewilligungen in Bezug auf Abmessung und Gestaltung erteilt werden. Für Ausnahmebewilligungen kann vorgängig auch ein Modell verlangt werden.

Art. 27

Aufstellung der Grabmäler

¹Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungsgräbern: - 12 Monate nach der Beisetzung
- auf Urnengräbern: - 3 Monate nach der Beisetzung

²Zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden. Das Setzen von Grabsteinen ist nicht vorher anzuzeigen.

Art. 28

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten und auch auf die Standfestigkeit zu prüfen. Allfällige schiefe Grabsteine sind aufzurichten.

Grabgestaltung

Art. 29

Art der Einfassung

¹Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet.

²Folgende Einfassungen sind möglich und erlaubt:

- Steinplatte oder Chromstahl
- max. 1 cm dick
- Breite 70 cm
- Länge 135 cm (Hinterkante Grabstein)

³Alle Einfassungen sind vorgängig mit dem kommunalen Bauamt abzusprechen.

⁴Vor allen Gräbern, welche nicht am Hauptweg anschliessen, werden durch das Bauamt Trittplatten oder Kieswege gelegt.

Art. 30

Weihwassergefäss

¹Sofern ein separates Weihwassergefäss aufgestellt werden soll, darf dieses folgende Masse nicht überschreiten:

- max. 15 x 15 cm (max. 10 cm über Terrain).

²Weihwassergefässe können auch mit liegenden kleinen Schriftplatten kombiniert werden. Schriftplatten bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 31

*Individuelle
Grabbepflan-
zung*

¹Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen. Die Nachbargräber sind zu schonen.

²Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

³Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 1.00 m) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch das kommunale Bauamt ausgeführt. Alle Arbeiten müssen bei Tageslicht vorgenommen werden.

Art. 32

*Grabbepflan-
zung Urnen-
wand*

Das Aufstellen von Blumenschmuck für Urnen an der Urnenwand in der allgemeinen Bepflanzung vor der Mauer ist mit Ausnahme von Steckvasen nicht gestattet. Der Friedhofgärtner hat für die Einhaltung dieses Verbotes zu sorgen. Ausgenommen davon sind die ersten zwei Monate nach der Trauerfeier.

Art. 33

*Grabunter-
haltsfonds*

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Der Gemeinderat setzt den dafür einzuzahlenden Betrag fest. In diesen Fällen wird eine ortsübliche Bepflanzung, zweimal jährlich, veranlasst oder durch das kommunale Bauamt ausgeführt.

Art. 34

*Vernachlässi-
gung des Unter-
halts*

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, setzt das kommunale Bauamt eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 35

*Flächen für indi-
viduelle Be-
pflanzung*

¹Die Fläche, welche für die Bepflanzung durch Angehörige auf der Grabfläche zur Verfügung steht, ist aus dem Detailplan Grabgestaltung ersichtlich. Dieser Plan ist auf der Gemeindekanzlei einsehbar.

*Grabschmuck
Gemeinschafts-
grab*

²Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab werden für den individuellen Grabschmuck speziell dafür vorgesehene Flächen bereitgestellt. Direkt beim Gemeinschaftsgrab, bei der Urne, oder bei der Grabplatte ist keine individuelle Bepflanzung oder Grabschmuck möglich.

Art. 36

*Entsorgung der
Abfälle*

Welke Kränze, Blumen etc. sind in den offiziellen Abfallkörben zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Das Bauamt ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 37

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden.

Art. 38

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind unverzüglich den Gemeindegemeinschaften Leuggern oder Full-Reuenthal zu melden.

Art. 39

Übertretungen der Vorschriften

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für die bestehenden Grabfelder. Sie werden jedoch bei der Neubelegung von Grabfeldern im alten Friedhofteil angewandt.

Art. 41

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse der Gemeinden Leuggern und Full-Reuenthal am 01. Oktober 2013 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 01. August 2006 inkl. der nachträglichen, redaktionellen Anpassungen.

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung Leuggern beschlossen am 22. Mai 2013

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG LEUGGERN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Peter Nyffeler

Stefan Kalt

Von der Gemeindeversammlung Full-Reuenthal beschlossen am 07. Juni 2013

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG FULL-REUENTHAL

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Urs Kaufmann

Myriam Rohner